

## Dauer des Verfahrens

Die Dauer des Verfahrens bei der Gutachterstelle kann nicht exakt angegeben werden. Sie hängt u. a. von der Schwierigkeit des Sachverhaltes, von dem Zeitaufwand durch die Beiziehung aller Krankenunterlagen und von der Dauer der Gutachtenerstellung ab.

## Wirkung der Entscheidungen der Gutachterstelle

Das von der Gutachterstelle eingeholte Gutachten und eine etwaige Kommissionsentscheidung sind nicht bindend. Sie können aber in einem Gerichtsverfahren vorgelegt werden und sind dort bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

## Möglichkeiten nach Abschluss des Verfahrens

Nach Beendigung des Gutachterverfahrens, entweder durch ein unangefochten gebliebenes Gutachten oder durch eine Kommissionsentscheidung, verbleibt den Beteiligten die Möglichkeit, sich an das Gericht zu wenden und eine Klage zu erheben. In der weit überwiegenden Zahl der Fälle werden die Streitigkeiten zwischen Arzt und Patient aber durch das Gutachterverfahren endgültig erledigt.



Foto: rupbilder / Fotolia

## Wirkung der Durchführung eines Gutachterverfahrens auf die Verjährung der Ansprüche

Durch das Verfahren vor der Gutachterstelle tritt eine Hemmung der Verjährung der Schadensersatzansprüche des Patienten gegen den beteiligten Arzt oder die beteiligte Klinik für die Dauer des Verfahrens ein.

## Ablauf des Verfahrens

- Nach Stellung eines formlosen, unterschriebenen Antrags erhält der Antragsteller ein Informationsschreiben sowie ein Kontrollblatt mit Schweigepflichtentbindungserklärung, ferner ein Exemplar der Satzung der Gutachter- und Schlichtungsstelle.
- Von dem betroffenen Arzt wird die Zustimmung zu dem Verfahren eingeholt, und es wird eine Stellungnahme zu der Behandlung erbeten. Ferner wird dieser aufgefordert, seine Haftpflichtversicherung zu benachrichtigen.
- Die Gutachterstelle zieht die Krankenunterlagen und Befunde (Röntgenaufnahmen etc.) bei.
- Sind alle Unterlagen vorhanden, wird ein Sachverständiger aus dem Fachgebiet des beteiligten Arztes ausgesucht.
- Die Beteiligten haben Gelegenheit, sich zu der Person des vorgeschlagenen Gutachters zu äußern.
- Wird gegen den vorgesehenen Gutachter kein triftiger Widerspruch erhoben, erteilt ihm die Gutachterstelle den Auftrag.
- Nach Eingang des ärztlichen Gutachtens hat der Beteiligte, der sich durch die Ergebnisse des Sachverständigen beschwert fühlt, Gelegenheit, innerhalb eines Monats einen Antrag auf Kommissionsentscheidung zu stellen. Über den Antrag wird in einer Kommissionssitzung durch mindestens zwei weitere Sachverständige und einen Juristen entschieden; der Sachverständige, der das Gutachten erstattet hat, ist nicht stimmberechtigt (vgl. oben).
- Die Kommissionsmitglieder entscheiden mit einfacher Mehrheit darüber, ob das angefochtene Gutachten abgeändert oder bestätigt wird.



Foto: iRido / Fotolia

## Rechtliches Gehör

Den Beteiligten muss Gelegenheit gegeben werden, sich zu allen Verfahrensschritten, die die Sache betreffen, in angemessener Frist zu äußern.

**Gutachter- und Schlichtungsstelle** für ärztliche Behandlungen  
bei der Landesärztekammer Hessen  
Hanauer Landstraße 152 | 60314 Frankfurt

Fon: 069 97672-316/-161/-162 | Fax: 069 97672-178  
E-Mail: [gutachterstelle@laekh.de](mailto:gutachterstelle@laekh.de) | [www.laekh.de](http://www.laekh.de)



Landesärztekammer Hessen  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

LÄKH

## Wegweiser

für das Verfahren vor der Gutachter- und  
Schlichtungsstelle der Landesärztekammer  
Hessen



Foto: Andy Dean / Fotolia

allen Beteiligten Gelegenheit, sich zu dem vorgeschlagenen ärztlichen Gutachter zu äußern. Akteneinsicht ist jederzeit möglich, und das rechtliche Gehör ist stets gewahrt.

## Entscheidungen im Gutachterverfahren

Die Gutachterstelle prüft die aufgeworfenen medizinischen und rechtlichen Fragen. Sie entscheidet, ob die Behandlung fehlerhaft war und zu einem gesundheitlichen Schaden geführt hat.

Der Beteiligte, der sich durch das Gutachten beschwert fühlt, kann einen Antrag auf Kommissionsentscheidung stellen. Dann wird in einer Kommissionssitzung über sein Anliegen beraten. Die Entscheidung wird von einem Juristen und mindestens zwei weiteren Sachverständigen aus dem betreffenden Fachgebiet getroffen. Der Sachverständige, der das Gutachten erstattet hat, stimmt nicht mit.



Foto: roxcon / Fotolia

## Einsicht in die Akten und Krankenunterlagen

Ein Einsichtsrecht steht nur den Verfahrensbeteiligten zu. Eine Ausnahme besteht bei Zustimmung aller Beteiligten.

## Fehlende Zustimmung eines Arztes

Die Teilnahme an dem Verfahren ist freiwillig. Ohne Zustimmung der Beteiligten kann die Gutachterstelle nicht tätig werden. Es bleibt die Möglichkeit, ein Verfahren vor Gericht durchzuführen.

## Der weitere Gang des Verfahrens

Liegt der vollständige Antrag vor, holt die Gutachterstelle die notwendigen Zustimmungserklärungen der anderen Beteiligten ein. Auch die Haftpflichtversicherung des Arztes muss mit dem Verfahren einverstanden sein. Bei Einverständnis aller Beteiligten fordert die Gutachterstelle sämtliche Behandlungsunterlagen, auch bei den vor- und nachbehandelnden Ärzten bzw. Krankenhäusern, ein.

## Kosten des Verfahrens

Das Verfahren ist für den Patienten kostenfrei. Dies gilt auch dann, wenn ein Behandlungsfehler nicht festgestellt wurde. Für Auslagen, etwa für Kopierkosten der Krankenunterlagen und für das Honorar eines von ihm eingeschalteten Rechtsanwaltes, hat der Patient selbst aufzukommen. Die Kosten des Verfahrens werden von der Landesärztekammer Hessen getragen und zum Teil von den Haftpflichtversicherungen des Arztes übernommen.

## Form des Verfahrens

Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. Eine körperliche Untersuchung ist vorgesehen, wenn der eingeschaltete Sachverständige sie für notwendig hält.

## Information über den Verfahrensstand

Die Gutachterstelle unterrichtet umfassend über Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten und gibt

## Ausschluss der Tätigkeit im Gutachterverfahren

Die Gutachterstelle wird nicht tätig,

- wenn über den Vorwurf eines Behandlungsfehlers ein zivilgerichtliches Verfahren anhängig ist; dasselbe gilt beim Vorliegen eines strafrechtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahrens.
- wenn über den Behandlungsfehler bereits entschieden oder ein Vergleich darüber geschlossen wurde.
- wenn die beanstandete Behandlung länger als fünf Jahre zurückliegt, es sei denn, der Antragsteller bringt eine Erklärung bei, dass sich alle Beteiligten trotzdem mit dem Verfahren einverstanden erklären.

## Beteiligte an dem Verfahren

Beteiligt sind

- der Patient oder dessen Erben,
- der von dem Vorwurf betroffene Arzt, wenn er sein Einverständnis erklärt,
- bei Klinikärzten auch die Klinik, wenn sie dem Verfahren zustimmt,
- der Haftpflichtversicherer des Arztes oder der Behandlungseinrichtung, für die der Arzt tätig geworden ist, wenn er an dem Verfahren teilnehmen will.

Die Beteiligten können sich vertreten lassen, auch anwaltlich. Angehörige müssen hierfür eine Vollmacht vorlegen.

## Berechtigte zur Antragstellung

Antragsberechtigt sind Patienten und die behandelnden Ärzte, beim Tode eines Beteiligten die Erben, wenn sie ihre Erbenstellung glaubhaft machen.

## Anforderungen an einen Antrag

Ausreichend ist ein formloses, handschriftlich unterzeichnetes Schreiben mit der Darstellung des Anliegens. Den Antragstellern werden dann die weiteren notwendigen Formulare zugesandt, die bei Bedarf erläutert werden.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass ein im Bereich der Landesärztekammer Hessen tätiger Arzt bei Ihrer Behandlung einen vorwerfbaren Fehler begangen hat und Sie dadurch einen gesundheitlichen Schaden erlitten haben, können Sie sich an die Gutachter- und Schlichtungsstelle für ärztliche Behandlungen im Bereich der Landesärztekammer Hessen wenden.

Die Gutachter- und Schlichtungsstelle ist eine organisatorisch bei der Landesärztekammer Hessen eingerichtete Institution. Sie ist unabhängig und von der Landesärztekammer weisungsfrei. Sie wird geleitet von ehemaligen Vorsitzenden Richtern der Obergerichte.

## Gegenstand der Überprüfung in dem Verfahren vor der Gutachterstelle

Das Verfahren vor der Gutachterstelle soll zur Klärung von Streitigkeiten zwischen Patienten und Ärzten als Kammermitgliedern beitragen, die durch den Vorwurf eines Behandlungsfehlers entstanden sind. Es wird geprüft, ob der Patient gesundheitliche Komplikationen erlitten hat, die auf einer haftungsbegründenden ärztlichen Behandlung beruhen.



Foto: Alexander Rathns / Fotolia

## Unterschied des Verfahrens vor der Gutachterstelle von einem Gerichtsverfahren

Die Teilnahme an dem Verfahren vor der Gutachterstelle ist auch für den Arzt, anders als in einem Gerichtsverfahren, freiwillig. Die Entscheidungen, die in den Gutachterverfahren getroffen werden, sind für die Beteiligten nicht verbindlich. Der anschließende Gang zum Gericht bleibt also offen.